

Bayerischer Turnverband e.V. Wahlordnung

§ 1

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

§ 2

Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzleuten besteht. Der Wahlausschuss wird vor der Wahlhandlung von der Versammlung gewählt.

§ 3

Vor den Wahlen beantragt der Wahlleiter die Entlastung des Vorstandes, die durch en-bloc-Abstimmung gemeinsam für alle Mitglieder des Vorstandes erfolgt. Auf Antrag aus der Versammlung kann die Abstimmung auch getrennt vorgenommen werden.

§ 4

Wahlvorschläge sind mündlich oder schriftlich beim Wahlleiter einzubringen. Der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob die Kandidaten sich zur Wahl stellen

§ 5

Auf Wunsch des Verbandstages haben sich die Kandidaten kurz mündlich vorzustellen. Beantragt ein Drittel der Stimmberechtigten eine Personaldebatte, so hat diese stattzufinden.

§ 6

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.

§ 7

Wird ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt vorgeschlagen, so tritt es für die Zeit dieses Wahlvorganges zurück. An seine Stelle tritt der erstgenannte Ersatzmann.

§ 8

Die Wahl des Präsidenten ist geheim und schriftlich durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Weitere Wahlen finden ebenfalls schriftlich und geheim statt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Akklamation gewählt werden, wenn es die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

§ 11

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Verbandstag bekannt zu geben. Seine Gültigkeit ist für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Die Wahlen in den Gliederungen (Turnbezirke und Turngaue) können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe seines Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

§ 13

Diese Wahlordnung ist für den Verbandstag des Bayerischen Turnverbandes verbindlich. Sie ist sinngemäß für die Wahlen in allen Verbandsgremien und Verbandsgliederungen anzuwenden.

§ 14

Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung beim Verbandstag des Bayerischen Turnverbandes am 05. April 2003 in Fürth in Kraft.